48. 1. Finden die Bestimmungen in Kap. III §§ 1, 2 des Sechsten Teils der Zweiten Rotverordnung vom 5. Juni 1931 auch auf städtes bauliche Mahnahmen in stadtähnlichen Ortschaften Anwendung?

2. Wird die Entschädigungspflicht auf Grund des § 75 Einl. 3. ALR. durch die vorgenannten Bestimmungen ausgeschlossen? Preuß. ALR. Einl. § 75. Zweite Notverordnung des Reichspräsibenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kap. III (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) §§ 1, 2 (RGBI. I S. 279, 309/310).

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1933 i. S. Sheleute Th. (Kl.) w. Landgemeinde Z. (Bekl.). III 142/32.

L. Landgericht II Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Kläger beabsichtigten, auf einem in der Landgemeinde Z. (Regierungsbezirk Botsdam) belegenen Grundstück einen Bootssschuppen zu errichten. Der Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde wies am 30. Dezember 1927 den Antrag der Kläger auf Genehmigung ihres Bauvorhabens gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 29. Juni 1912 ab, da die landschaftliche und architektonische Schönheit des Ortsbildes dadurch beeinträchtigt werde. Beitere gleichartige Anträge der Kläger wurden auf Grund einer inzwischen am 15. Mai 1928 erlassenen Ortspolizeiverordnung ebenfalls abschlägig beschieden. Gegen die letzte Wehnung beschritt der klagende Ehemann den Weg des Verwaltungsstreitversahrens. Das Oberverwaltungsgericht wies ihn jedoch ab.

Die Kläger verlangen jest von der Beklagten Zahlung von 6500 KM., indem sie sich darauf berusen, daß die endgültige Verweigerung der Bauerlaubnis als eine Enteignung und als eine Aufsopferung ihrer Rechte aufzusalsen sei. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, sestzustellen, daß den Klägern aus der Verweigerung der Genehmigung zur Herstellung eines Bootsschuppens keinerlei wie auch immer geartete Ersahansprüche gegen sie zuständen.

Die Borinstanzen haben die Mage abgewiesen und der Feststellungswiderklage stattgegeben. Die Revision der Aläger führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

## Grunde:

... Der Berufungsrichter hat die Klage, soweit sie auf Enteignung gestützt wird, auf Grund der §§ 1, 2 Kap. III des 6. Teils der Notsverordnung dom 5. Juni 1931 abgewiesen. Die Kechtsgültigkeit dieser Bestimmungen der Notverordnung ist bereits in RGB. Bd. 137 S. 183 und in dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Dezember 1932 III 148/32 bejaht worden. Ihre Anwendung auf den Unspruch der Kläger ist auch nicht zu beanstanden.

§ 1 a. a. D. umfaßt offensichtlich nicht nur Enteignungen aus dem Gebiet der eigentlichen Fluchtlinienfestsetzung. Die in der Bestimmung erwähnten Enteignungen insolge von "Planung, Fluchtlinien-(Baulinien-)festsetzung und Grundstückumlegung sowie zur Erhaltung des Baumbestandes und zur Freigabe von Uferwegen" find, wie das Wort "insbesondere" ergibt, nur beispielsweise aufgeführt. Unter "Enteignung" im Sinne bes § 1 sind baber auch Beschränkungen des Gigentums zu verstehen, die auf Grund anderweitiger landesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Bohmmas. Denkmals., Naturschutz und ähnlicher Gesetgebung erlassen sind. Das ergibt sich ebenfalls aus dem der Notverordnung zugrumbeliegenden Gesetzentwurf über die Entschädigungspflicht und den Rechtsweg bei Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues (MUrbBl. 1931 Teil I S. 89). Die amiliche Bearlindung zu diesem Entwurf weist darauf hin, daß für das Gebiet des Enteignungsrechts. für das bis zum Inkrafttreten ber Reichsverfassung von 1919 ausschlieklich die Landesgesetzgebung makaebend gewesen sei, das Reich trop der allgemeinen Borschrift in Art. 153 MBerf. von seinen gemäß Art. 7 Nr. 12 und insbesondere in Art. 10 Nr. 4 das. (Grundsatzaesetgebung auf dem Gebiete des Städtebaues und der Grundstüdsumlegung) bestimmten Auständigkeiten bislang keinen Gebrauch gemacht habe, sodaß die Länder das Recht der Gesetzebung auf diesem Gebiet behalten hätten, aber gleichzeitig den Art. 153 KBerf. bätten beachten müssen. Die Begründung erwähnt weiter die Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher in einer Anzahl von Källen die Ungültigkeit von landesrechtlichen Bestimmungen liber den Ausschluß einer angemessenen Entschädigung wegen Verstoßes gegen Art. 153 RVerf. festgestellt worden sei. Sie führt aus, daß die vom Reichsgericht hierbei entwickelten Grundlätze die Annahme begründet erscheinen ließen, daß noch weitere landesrechtliche Borschisten, die noch nicht den Gegenstand richterlicher Entscheidung gebildet hätten, als versassundrichen erklärt werden könnten, und daß der hierdurch hervorgerusenen, weitgehenden Rechtsunsicherheit, die gerade auf dem Gebiet des Städtebaues besonders unerträglich sei, durch eine einstweilige reichsrechtliche Regelung entgegengetreten werden müsse, zumal da der Begriff der Enteignung in der Keichsversassung nicht bestimmt abgegrenzt sei, und das Keichsgericht öffentlich-rechtliche Eingriffe in das Eigentum in immer weiterem Umsang als Enteignung angesehen habe (a. a. D. S. 91). Die Bestimmung des § 1 des Entwurfs (die sich mit der hier in Frage stehenden Borschrift der Notverordnung deckt) solle. Anwendung sinden auf dem Gebiete des Städtebaues, welches im weitesten Sinne zu verstehen sei und worunter die Praxis auch die städtebaulichen Maßnahmen einbegreise, die in Landgemeinden ersolgten.

Da nun der genannte Gesehentwurf bald darauf in wesentlichen Teilen Inhalt der Zweiten Notverordnung geworden ist, so kann er und namentlich seine Begründung — auch bei vorsichtigster Verwertung — zur Auslegung des der Notverordnung zugrundeliegenden gesehgeberischen Willens herangezogen werden. Aus der Begründung ergibt sich aber, daß der Gesehgeber vor allem sämtlichen Folgen der reichsgerichtlichen Nechtsprechung — soweit es sich nicht um offenbare Wißstände (§ 3 des Entwurfs zur Freislächenausweisung) und nicht um öffentlich-rechtliche Eingrifse ohne gesehliche Grundlage handelt (vgl. NG3. Vd. 112 S. 98, Vd. 135 S. 308 [310]) — hat entgegentreten wollen.

Das Anwendungsgebiet des § 1 Kap. III des 6. Teils der Zweiten Notverordnung muß daher nicht in Beschräntung auf die eigentliche Fluchtliniengesetzgebung verstanden werden, sondern umfaßt alle Enteignungen auf dem Gediet des Städtebaues im weitesten Sinne. Deshalb müssen die Bestimmungen des Kap. III das. ihrem geschilderten Sinn und Zweit nach auch auf die Maßnahmen in stadtähnlichen Ortschaften angewendet werden. Sowohl das Ortsstatut der Bestagten vom 29. Juni 1912 als auch die Ortspolizeiverordnung vom 15. Nai 1928, welch' lestere sich, wie die ihr zugrundeliegende Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirs Potsdam vom 12. November 1925 ergibt, mit auf das preußische Wohnungsgesetz vom 28. Mätz 1918 (GS. S. 23) stützt, sehen daher Maßnahmen auf dem "Gediete des Städtebaues" im Sinne des § 1 a. a. O. vor.

Da nun, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß und in Anwendung des irrevisiblen Ortsrechts aussührt, die genannten, dem endgültig bestätigten Bauberbot zugrundeliegenden Bestimmungen eine Entschädigung nicht vorsehen, ist ein Enteignungsanspruch aus Art. 153 ABerf. nach § 2 a. a. D. ausgeschlossen. Das Bauberbot ist auch, wie das Oberverwaltungsgericht zutressend sestgestellt hat, rechtsgültig erlassen worden.

Die Kevision rügt weiterhin Verlezung des § 75 Einl. z. ALR. und der daraus von der Rechtsprechung hergeleiteten Rechtsgrundsätze (vgl. auch RGZ. Bb. 113 S. 304; WarnRfpr. 1910 Nr. 84). Daß der Anspruch der Kläger nach dieser Vorschrift begründet sei, so führt sie aus, ergebe sich gerade aus § 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung vom 5. Juni 1931. Dieser Küge der Revision ist der Erfolg nicht zu verlagen.

Der Rechtsweg für einen auf Versagen der Bauerlaubnis vor der ersten Offenlegung des Fluchtlinienplanes gestützten und aus § 75 Einl. z. ALR. hergeleiteten Anspruch ist gegeben (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 50). Insbesondere ist der Rechtsweg nicht durch §§ 40 sig., § 70 des preußischen Polizeiverwaltungsgesehes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) ausgeschlossen (RGZ. Bd. 137 S. 183; RGUrt. vom 31. Januar 1933 III 212/32).

Allerdings ist von der Revisionsbeklagten und auch im Schrifttum die Frage aufgeworfen worden, ob nicht ber Anspruch aus § 75 Einl. z. UDA. ebenfalls burch die mehrgenannten §§ 1 und 2 der Aweiten Notverordnung ausgeschaltet worden ist. Das ist jedoch nach Wortlaut, Sinn und Geschichte dieser Bestimmungen zu verneinen. Wie schon hervorgehoben, sollte durch die Rotverordnung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entgegengetreten werden, wie sie sich insbesondere auf dem Gebiet der Aluchtlinienziehung zu Art. 153 RVerf. entwickelt hatte. In der amtlichen Bearündung zu dem Entwurf ist die Aufopferungsklage aus § 75 Einl. z. ALR. nicht erwähnt worden. Damit steht auch im Einklang, daß die Rechtsprechung diese Klage als regelmäßig durch die §§ 13flg. des Klucht= liniengesekes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561: jekt Wohnungsgesek vom 28. März 1918) ausgeschlossen erachtet hat (val. Bolze Braris des Reichsgerichts Bd. 18 S. 377; Br. VerwBl. Bd. 16 S. 5. Bd. 18 S. 303; RGA. Bd. 28 S. 275, Bd. 82 S. 77 [80], Bd. 126 S. 356 [361], Bd. 137 S. 163 [166]). § 75 Einl. z. ALR. wurde nur angewandt, wenn die Bauerlaubnis vor Auslegung des Planes versagt worden war.

Dementsprechend ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts § 75 Einl. z. ALR. auch bei Bauberboten auf Grund anderer Vorschriften herangezogen worden (vgl. RGB. Bd. 126 S. 361). Im Hinblid auf den im vorstehenden schon gekennzeichneten Awed. welcher offensichtlich ben in dem erwähnten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zugrundelag, und welcher dahin ging, der Recht= sprechung bes Reichsgerichts zu Art. 153 RVerf. auf dem Gebiete der Fluchtliniengesetzgebung entgegenzutreten, muß auch angenommen werben, daß die Bestimmungen der Notverordnung ebenfalls keinen anderen gesetzgeberischen Zwed verfolgen. Aus dem Umstande, daß der Wortlaut des § 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung von dem des Entwurfs insofern abweicht, als nach letterem eine Entschädigung geleistet werden sollte, "wenn und soweit die landesrechtlichen Borschriften bies bestimmten", kann Gegenteiliges nicht heraeleitet werden. Es fehlt jede amtliche Unterlage für die Annahme. daß der Reichspräsident bei Erlag der Notverordnung mit der Anderung des Wortsautes, insbesondere mit der genaueren Hervorhebung "der in § 1 Sat 1 genannten landesrechtlichen Vorschriften". einen Entschädigungsanspruch ausschließen wollte, soweit er gegeben war auf Grund einer allgemeinen landesrechtlichen Bestimmung, wie fie § 75 Einl. z. ALR. gerade darstellt.

Das angefochtene Urteil enthält somit einen sachlich-rechtlichen Verstoß insoweit, als der Berufungsrichter die Alage unter dem Gesichtspunkt des § 75 Einl. 3. ALR. nicht geprüft hat.